

Verfahrensanweisungen

Überprüfung der Einwilligung einer Lebendspenderin bzw. eines Lebendspenders
zur Organspende

Legendentitel: Verfahrensanweisung 6 – Einwilligung Lebendspende

Version 3, 10/2023

Verfahrensanweisungen

Überprüfung der Einwilligung einer Lebendspenderin bzw. eines Lebendspenders
zur Organspende

Legendentitel: Verfahrensanweisung 6 – Einwilligung Lebendspende

Version 1, 03/2014

Version 2, 05/2019

- » Löschung des Anhangs 1 bzgl. Einverständniserklärung zur Nieren-Lebendspende inkl. Verweis im Text
- » Anpassung der Genderschreibweise
- » Logoaktualisierung

Version 3, 10/2023

- » Anpassung an Genderschreibweise
- » Redaktionelle Anpassungen, Lektorat
- » Logoaktualisierung
- » Anpassung der Formulierung zur Erwachsenenvertretung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, im Oktober 2023

1 Aufklärung der Lebendspenderin / des Lebendspenders

Eine Organentnahme bei Lebendspenderinnen und Lebendspendern darf nur durchgeführt werden, wenn sie vor der Entnahme durch das zuständige ärztliche Personal umfassend und in einer für die Spender:innen verständlichen Weise aufgeklärt wurden. Die Inhalte des Aufklärungsgesprächs müssen folgende Themen jedenfalls abdecken:

- » Die geplante Entnahme
- » deren Zweck
- » die damit verbundenen Risiken und Folgen
- » eventuell notwendige weitere Untersuchungen nach der Entnahme
- » die durchzuführenden analytischen Tests und die Folgen anomaler Befunde
- » den therapeutischen Zweck des entnommenen Organs
- » den potenziellen Nutzen für den:die Empfänger:in
- » die zu erwartenden Erfolgsaussichten
- » die Maßnahmen zum Schutz der Spenderin bzw. des Spenders und ihrer bzw. seiner Daten
- » die bestehenden Verschwiegenheitspflichten
- » die Notwendigkeit regelmäßiger medizinischer Nachkontrollen zum Spenderschutz

Die Aufklärung hat sowohl schriftlich als auch mündlich zu erfolgen und muss von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt dokumentiert werden. Der:Die Lebendspender:in sollte nach dem Aufklärungsgespräch schriftlich bestätigen, dass die Inhalte des Aufklärungsgesprächs verstanden wurden und dass einer weiteren Testung zugestimmt wird. Ein allfälliger Verzicht auf diese ärztliche Aufklärung ist rechtsunwirksam.

Darüber hinaus wird empfohlen, dem:der Lebendspender:in ein vom Bundesministerium für Gesundheit erstelltes Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Situation von Lebendspenderinnen bzw. Lebendspendern (siehe Anhang) auszuhändigen. Die Aufklärung der Lebendspenderin bzw. des Lebendspenders muss in der Krankenakte dokumentiert werden.

Bei medizinischer Notwendigkeit müssen weitere Aufklärungsmaßnahmen gesetzt werden.

2 Eignungsuntersuchung der Lebendspenderin bzw. des Lebendspenders

Vor der Entnahme von Organen ist der:die Lebendspender:in den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen, um die physischen und psychischen Risiken für die eigene Gesundheit zu beurteilen. Eine Entnahme darf nicht durchgeführt werden, wenn dadurch ein ernsthaftes Risiko für das Leben oder die Gesundheit der Spenderin oder des Spenders entsteht.

Die Untersuchungsergebnisse müssen in der Krankengeschichte dokumentiert und durch das verantwortliche Team aus Ärztinnen und Ärzten sowie klinischen Psychologinnen und Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen und -psychologen beurteilt werden.

3 Einwilligung der Lebendspenderin bzw. des Lebendspenders

Eine Einwilligung der Lebendspenderin bzw. des Lebendspenders muss in schriftlicher Form erfolgen und sollte bis spätestens zwölf Stunden vor dem geplanten Eingriff vorliegen. Die Einwilligung muss datiert sein und von dem:der Spender:in eigenhändig unterschrieben werden. Sofern der:die Spender:in entscheidungsfähig ist, jedoch zur Unterschriftsleistung nicht in der Lage ist, muss die Einwilligung vor drei Zeuginnen oder Zeugen abgegeben werden, die weder am Eingriff selbst beteiligt sind, noch ein persönliches Interesse an der Organspende haben und die Einwilligung durch ihre Unterschriften zu bestätigen haben. Ob der:die Patient:in entscheidungsfähig ist, hat die Ärztin bzw. der Arzt im Rahmen des Aufklärungsgesprächs zu beurteilen. Die Einwilligung kann bis zum Eingriff jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

Für die Überprüfung der Einwilligung ist die entnehmende Chirurgin bzw. der entnehmende Chirurg zuständig.

Die rechtswirksame Zustimmung zu einer Organentnahme durch einen:eine Erwachsenenvertreter:in ist in der Regel ausgeschlossen.

4 Lebendspender:innen mit nichtdeutscher Muttersprache

Bei Lebendspenderinnen bzw. Lebendspendern mit nichtdeutscher Muttersprache muss sichergestellt werden, dass eine für die Aufklärung, Evaluierung und Einwilligung ausreichende Verständigung möglich ist.

Sofern die Sprachkenntnisse der beteiligten Personen in Bezug auf die deutsche Sprache dafür nicht hinreichend sind, müssen vonseiten der Krankenanstalt Übersetzungsleistungen angeboten werden (Übersetzung der Aufklärungsbögen inkl. der Einwilligungserklärung, des Aufklärungsgesprächs und der Ergebnisse der Evaluierung). Es wird empfohlen, diese Aufgabe an professionelle Übersetzer:innen bzw. Dolmetscher:innen zu übertragen. Die übersetzende bzw. dolmetschende Person sollte keine persönliche Verbindung zum:zur Organspender:in bzw. zum:zur -empfänger:in aufweisen.

5 Altruistische Lebendspender:innen

Unter einer altruistischen Organspende wird im gegenständlichen Zusammenhang eine ungerichtete (nicht für eine bestimmte Person vorgesehene) freiwillige Organspende verstanden. Für die Aufklärung, Evaluierung und Einwilligung altruistischer Spender:innen gelten dieselben Regelungen wie bei anderen Lebendspenderinnen bzw. -spendern. Im Bedarfsfall soll seitens der Krankenanstalt die Möglichkeit vorgehalten werden, weitere klinische Psychologinnen oder Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen und -psychologen für die Spenderevaluierung beizuziehen.

Anhang

Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Situation von Lebendspenderinnen bzw. Lebendspendern in Österreich

In Ergänzung des im Jahr 2012 in Kraft getretenen Organtransplantationsgesetzes (OTPG) gewährleisten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einen umfassenden Versicherungsschutz für Lebendspender:innen.

Gemäß § 120a ASVG sowie den gleichlautenden Bestimmungen in den Sondergesetzen (§ 80a GSVG, § 76a BSVG und § 53a B-KUVG) ist eine Organspende, sofern sie in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht erfolgt, einer Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gleichzuhalten. Eine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist nach der gesetzlichen Definition ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht. Der Versicherungsfall tritt zum Zeitpunkt der ersten ärztlichen Maßnahme, die der späteren Entnahme voranzugehen hat, ein und umfasst auch die Nachkontrolle nach § 9 OTPG.

Aufgrund dieser Bestimmung haben in Österreich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Lebendspender:innen einerseits Anspruch auf sämtliche Leistungen der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der Krankheit, also auf Krankenbehandlung sowie erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege. Andererseits besteht auch ein Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, also auf Krankengeld.

Die Kosten, die dem:der Spender:in im Zuge einer Lebendspende erwachsen, werden daher von dessen:deren Krankenversicherungsträger im Rahmen des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Anders geregelt ist die Zuständigkeit für die Kostentragung in grenzüberschreitenden Fällen, in denen weder nach dem Gemeinschaftsrecht oder einem von Österreich geschlossenen Abkommen noch nach den jeweiligen ausländischen Rechtsvorschriften eine Erstattung der Kosten der Spende durch den ausländischen Träger vorgesehen ist. In diesen Fällen hat der Krankenversicherungsträger der Empfängerin bzw. des Empfängers die notwendigen Sachleistungen (keine Geldleistungen!) für den:die Lebendspender:in zu erbringen.

Des Weiteren sind schädigende Ereignisse, die im Rahmen einer Organspende auftreten, den Arbeitsunfällen gleichgestellt, was bedeutet, dass auch für Lebendspender:innen ein Unfallversicherungsschutz gegeben ist. Durch die Einbeziehung in den Tatbestand des § 176 ASVG steht den Spenderinnen und Spendern ein beitragsfreier Unfallversicherungsschutz zu, der – neben der Unfallheilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln und anderen Sachleistungen – im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor allem auch den Anspruch auf eine lebenslange Rente umfasst.